

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
1	Zweckverband Fernwasser Südsachsen Postfach 1022 09010 Chemnitz	04.11.2014/ 07.11.2014	Belange werden nicht berührt In den ausgewiesenen Geltungsbereichsgrenzen befinden sich keine versorgungstechnischen Anlagen des ZV FWS. Ein Neubau von Leitungen ist gegenwärtig nicht vorgesehen.	zur Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich
2	Landesamt für Archäologie Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden	05.11.2014/ 10.11.2014	<u>Auflagen:</u> 1. Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. 2. Der Bauherr wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs.3 SächsDSchG). 3. Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten. 4. Zum Abschluss einer Vereinbarung ist die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil. <u>Gründe:</u> 1. Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf es der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. 2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind [mittelalterlicher Ortskern (05060-D-01)] Es gilt darüber hinaus stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmäler nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.	zur Kenntnis genommen Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Plauen ist von Beginn an in den Planungsprozess eingebunden. Herr Dr. Krabath vom Landesamt für Archäologie ist in die Vorbereitungen der Baumaßnahme eingebunden. Für den 1. BA haben bereits konkrete Maßnahmen stattgefunden. Alle weiteren Bauabschnitte werden ebenso begleitet.

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.	Die Denkmalschutzrechtliche Genehmigung wird bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt. keine Abwägung erforderlich
3 und 16	Sächsisches Oberbergamt Postfach 13 64 09583 Freiberg	13.11.2014 und 09.12.2014/ 11.12.2014	Eingangsbestätigung und Verweis auf Verzögerung Bearbeitung Verweisung auf die Stellungnahme vom 16.04.2013 - 4772-01/2013/0213 Planungsvorhaben Umgestaltung Schlossterrassen/Schlossberg zum Campus "Schloßberg" Bergbehördliche Mitteilung 2013/0213 Stellungnahme: Entsprechend § 8 Abs.1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrvO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) teilt das Sächsische Oberbergamt zu o. g. Bauvorhaben folgendes mit: Das Vorhaben Umgestaltung des ehemaligen Schlossareals zum Campus "Schloßberg" befindet sich in einem Gebiet, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Es handelt sich dabei um uralten Alaunbergbau, welcher jedoch kaum risskundig ist. Außerdem existieren noch zahlreiche unterirdische Hohlräume nichtbergbaulichen Ursprunges (UIH´s), wie Bergkeller, Luftschutzräume und Schlosswasserleitung. Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens befindet sich ein Felsenkellersystem, welches in den 1930er Jahren zu Luftschutzräumen umgebaut wurde. Davon werden einige Räume seit 2002 als Luftschutzmuseum "Meyerhof" genutzt. Da zukünftig weitere Räume genutzt werden sollen, erfolgte dazu im Februar 2013 eine Befahrung und Besichtigung durch das Sächsische Oberbergamt. Es wurde festgestellt, dass das Gebirge generell standfest ist und nur kleine Ablösen vorhanden waren. Lediglich der	zur Kenntnis genommen

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/ Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p>Eingangsbereich erfordert einige Ausbau- und Sicherungsarbeiten. Von den bekannten o. g. UIH´s kann keine Gefährdung für die geplante Baumaßnahme abgeleitet werden.</p> <p>Bei den geplanten Bauarbeiten sollten jedoch alle Baugruben bzw. sonstige Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrundingenieur) auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues bzw. UIH´s überprüft werden, da nichttrisskundige Hohlräume nicht völlig ausgeschlossen werden können.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten im Planungsgebiet alte Grubenbaue bzw. in nichtoffener Bauweise errichtete unterirdische Hohlräume nichtbergbaulichen Ursprunges (Bergkeller, Luftschutzanlagen u. ä.) angetroffen werden, bzw. Ereignisse eintreten, welche möglicherweise damit im Zusammenhang stehen (z. B. Tagebrüche, Senkungen), so ist dies dem Sächsischen Oberbergamt gemäß § 5 SächsHohlrVO zu melden.</p> <p>Die Ausführung von bergtechnischen Arbeiten an unterirdischen Hohlräumen, wie z. B. das Öffnen und Herrichten, einschließlich der Sicherung der Hohlräume, ist gemäß § 6 Abs.1 SächsHohlrVO rechtzeitig beim Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.</p>	<p>Wird bei der weiteren Planung und Umsetzung beachtet.</p> <p>Eine erste Anzeige erfolgte über den Bergknappenverein. Die Baumaßnahmen der Stadt Plauen werden vor Baubeginn durch das Fachgebiet Tiefbau angezeigt.</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p>
4	Planungsverband Region Chemnitz Verbands- geschäftsstelle Werdauer Str. 62 08056 Zwickau	10.11.2014/ 11.11.2014	<p>Beurteilungsgrundlage für die Stellungnahme ist der in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011 vom 06. Oktober 2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 "Windenergienutzung" des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für Windenergienutzung aufweist.</p> <p>Die Stadt Plauen plant im Innenstadtgebiet die städtebauliche Aufwertung der sogenannten "Schlossterrassen" an der Syrastraße. Die geplanten technischen Maßnahmen des Vorhabens</p>	zur Kenntnis genommen

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p>"Neugestaltung und Sanierung Schlossterrassen/Schlossberghang" sind mit einem erheblichen Eingriff in den bestehenden Gehölzbestand verbunden. Somit soll die bestehende Satzung der Stadt Plauen vom 11. Februar 1998 über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Schloßberg" aufgehoben werden.</p> <p>Hinsichtlich der Aufhebung des vorliegenden Geschützten Landschaftsbestandteils bestehen aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Dennoch ist aus Sicht des Planungsverbandes Region Chemnitz die Klärung folgender Aspekte noch notwendig, bevor es zu einer Aufhebung der Satzung zum geschützten Landschaftsbestandteil kommen kann:</p> <p>1. <u>Fledermausschutz</u> Innerhalb des Kapitels 2.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wird auf Seite 7 auf die Karte A1-3 "Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" verwiesen. Hierzu sind die Ausführungen aufgrund neuer Datengrundlagen zu ergänzen bzw. anzupassen. Im Rahmen des Gutachtens des Planungsverbandes Region Chemnitz "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz" von 2012 (Link: http://www.pv-rc.de/downloads/fledermausweb.pdf) wurde im Bereich des Vorhabens ein "sehr relevanter Multifunktionsraum" detektiert (vgl. Anlage). Hierzu sind Verweise zum Gutachten innerhalb des LBP und des AFB zu ergänzen. Gerade aufgrund der besonderen Bedeutung der Fläche für Fledermäuse werden die bisherigen Untersuchungen im Gelände vom Planungsverband Region Chemnitz als nicht ausreichend erachtet, um eine abschließende Bewertung aus regionalplanerischer Sicht zu den artenschutzrechtlichen Aspekten zu geben. Wir gehen weiter davon aus, dass im Rahmen der ausreichenden Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG enge Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.</p> <p>2. <u>Abstimmung Forstbehörde</u> Der Großteil der Fläche des Vorhabens ist derzeit mit Laubwald</p>	<p>Der Hinweis wurde bei der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) (einschließlich der Maßnahmenblätter zu Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen) und des Artenschutzfachbeitrages (AFB) berücksichtigt.</p> <p>Im Jahresverlauf 2015 wurde eine detaillierte Erfassung der Fledermäuse durchgeführt.</p> <p>Die überarbeiteten Unterlagen liegen der Stadt Plauen, FG Stadtplanung und Umwelt vor.</p> <p>Es liegt eine Stellungnahme vom</p>

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p>bestockt (vgl. Plan 1: Bestands- und Konfliktplan). Gemäß § 2 SächsWaldG ist "Wald [...] jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion auszuüben". Gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG darf Wald [...] nur mit Genehmigung der Forstbehörde auf Dauer in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Der Planungsverband geht davon aus, dass hierzu enge Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde durchgeführt werden, auch wenn hierzu keine Ausführungen in den Planunterlagen getroffen wurden.</p> <p>Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung zu informieren und ggf. am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Landratsamt Vogtlandkreis vor. Seitens der Forstbehörde wurden keine Belange geäußert. Somit handelt es sich nicht um Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 SächsWaldG.</p> <p>wird beachtet</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p>
5	Polizeirevier Plauen Freiheitsstr. 2 08523 Plauen	11.11.2014/ 12.11.2014	keine Einwendungen	zur Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich
6	IHK Chemnitz Regionalkammer Plauen Friedensstr. 32 08523 Plauen	21.11.2014/ 24.11.2014	stimmt dem Entwurf der Aufhebungssatzung zu Eine Aufhebung des Schutzstatus für den GLB "Schloßberg" ist nachvollziehbar, um die vorgesehene "Neugestaltung und Sanierung Schlossterrassen/Schlossberghang" als Bestandteil des Gesamtprojektes BA-Campus "Schlossberg" realisieren zu können. Aus der beiliegenden Vorplanung des Vorhabens ist bereits die städtebauliche Aufwertung dieses Bereiches als späteres Bindeglied zwischen Stadtzentrum und Schlossberg erkennbar.	zur Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich
7	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen Schloßplatz 1	25.11.2014/ 26.11.2014	aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen die Vorhaben in der vorgelegten Form	zur Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/ Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
	01067 Dresden			
8	Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz Obere Raumordnungsbe- hörde	26.11.2014/ 01.12.2014	<p>Der Entwurf wurde zur Kenntnis genommen und auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP) und des Regionalplanes Südwestsachsen auf seine Betroffenheit raumordnerischer und landesplanerischer Belange geprüft. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der vorgesehenen Aufhebung Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegengehalten werden können, wenn den Belangen des Naturschutzes hinreichend Rechnung getragen wird.</p> <p><u>Hinweise Bauplanungsrecht</u> Die Aufhebung einer von der Stadt Plauen auf der Grundlage des SächsNatSchG erlassenen Satzung berührt keine bauplanungsrechtlichen Zuständigkeiten; insoweit bestehen auch keine Bedenken. Zu beachten ist jedoch, dass für die Umsetzung der dem Aufhebungsanliegen zu Grunde liegenden Vorhaben (Nutzungsintensivierung im Bereich Schlossberg: Terrassierung und Wegebau, Schaffung von Aussichtspunkten, Errichtung eines Kassenhäuschens für die bereits vorhandene museale Nutzung von Kelleranlagen; künftig ggf. Etablierung gastronomischer Nutzungen) ein Planerfordernis dann anzunehmen ist, wenn sich der Zulässigkeitsrahmen für die geplanten Vorhaben nicht aus den Regelungen der §§ 34 bzw. 35 BauGB ableiten lässt und ein Bebauungsplan deshalb zur Herstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zwingend erforderlich ist. Zu beachten ist weiterhin der wirksame Bebauungsplan BP Nr. 001, "Stadtgalerie am Tunnel" der Stadt Plauen, der sich mit dem Geltungsbereich der Aufhebungssatzung geringfügig überschneidet und dessen Regelungen bei der Realisierung der avisierten Vorhaben ebenfalls zu berücksichtigen sind. Falls zur regelkonformen Umsetzung des Vorhabens ein Bebauungsplan neu erstellt wird, der Bauflächen aufweist, ist, hierauf möchten wir vorsorglich hinweisen, auch der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Plauen im Parallelverfahren gemäß § 8</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Sollten sich die planerischen Entwicklungen bezüglich der ursprünglich angestrebten Nutzungen konkretisieren, wird geprüft, ob diese Nutzungen ein Planungserfordernis auslösen.</p>

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			Abs. 3 BauGB zu ändern, der das Plangebiet als Grünfläche darstellt.	keine Abwägung erforderlich
9	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Niederlassung Chemnitz Brückenstr. 12 09111 Chemnitz	27.11.2014/ 01.12.2014	Die vorbenannte Aufhebungssatzung wird diesseits unterstützt, da davon auch die Umsetzung des Bauvorhabens "Campus Amtsberg" (Staatliche Studienakademie Plauen) abhängig ist. Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitten wir um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Wir gehen davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden, eine Abstimmung mit uns erfolgt.	zur Kenntnis genommen Die Planungsentwicklung erfolgt parallel mit dem Vorhaben des SIB zum 'Campus Schlossberg'. Vertreter des SIB sind regelmäßig in Planerberatungen eingebunden. keine Abwägung erforderlich
10	Verteilnetz Plauen GmbH Hammerstr. 68 08523 Plauen	26.11.2014/ 01.12.2014	<u>1. Stellungnahme Mittel- und Niederspannungsanlagen</u> Als Träger öffentlicher Belange steht die Verteilnetz Plauen GmbH dem vorgelegten Entwurf der Aufhebungssatzung positiv gegenüber. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellten wir fest, dass sich im geplanten Baubereich Mittel- und Niederspannungskabel der Verteilnetz Plauen GmbH befinden. Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen. Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden. Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, muss das zuständige Servicecenter rechtzeitig informiert werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung). Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und	zur Kenntnis genommen Wird im Rahmen des Bauvorhabens beachtet.

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/ Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p>Entsorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich.</p> <p>Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend der geltenden Verträge zwischen dem EVU und Baulastträger. Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Plauen erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern.</p> <p>Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden.</p> <p>Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulastträger oder Anschlussnehmer.</p> <p>Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Fahrbahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen- und Wegenetzes der Stadt Plauen zu berücksichtigen. Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.</p> <p>Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage der Aufhebungssatzung</p>	

Anlage

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/ Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p>werden durch die Verteilnetz Plauen GmbH nicht durchgeführt. Etwaige Bepflanzungen müssen so erfolgen, dass eine Schädigung unserer Anlagen auch unter Beachtung des Pflanzenwachstums ausgeschlossen ist. Hinweise dazu sind im "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen enthalten. Da aus den eingereichten Lageplänen keine Baumstandorte ersichtlich sind, ist eine Feinabstimmung mit unserem Servicecenter erforderlich. Dies gilt insbesondere für die im gesamten Bereich vorhandenen längsverlegten Mittel- und Niederspannungskabel. Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Verteilnetz Plauen GmbH zu stellen. Reichen Sie hierfür den Lageplan mit rot eingetragenen Grenzen des Bauvorhabens zweifach ein.</p> <p><u>2. Stellungnahme Telekommunikationsanlagen</u> Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszügen.</p> <p>Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, und der envia THERM werden nicht berührt.</p>	<p>zur Kenntnis genommen Wird im Rahmen des Bauvorhabens beachtet.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p>
11	Grüne Liga Sachsen e. V. Landesverband Schützengasse 16/18 01067 Dresden	27.11.2014/ 01.12.2014	Das Vorhaben wird in der vorliegenden Planfassung abgelehnt.	Die Stadt Plauen hält an ihrem Planungsziel der Aufwertung dieses Innenstadtareals fest und bleibt bei ihrem Aufhebungswillen. Den Aspekten des Natur- und Artenschutzes wird mit den aktualisierten LBP und AFB sowie der detaillierten Fledermauserfassung hinreichend Rechnung getragen.

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/ Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p><u>Begründung</u> Die Stadt Plauen beabsichtigt die städtebauliche Umgestaltung der sogenannten "Schlossterrassen" und in diesem Zusammenhang die Entwidmung des Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB "Schloßberg"). Die vorgesehenen Maßnahmen (Beseitigung eines großen Teils des Baumbestandes, Wegebau, Abriss von Natursteinmauern und Neubau von natursteinverblendeten Betonmauern, Umnutzung von Kellern/Stollen) sind geeignet, neben dem Eingriffstatbestand des § 9 SächsNatSchG auch artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszulösen. Die in den Planunterlagen (LBP, Artenschutzfachbeitrag) enthaltenen Konfliktminimierungs- und Kompensationsmaßnahmen können die Genehmigungsfähigkeit nicht herstellen. Seit ca. 70 Jahren ist der Schlossberg/hang in der Plauener Innenstadt sich selbst überlassen. Dort konnte sich ein Kleinod mitten in der Innenstadt entwickeln, wovon andere Innenstädte nur träumen können. Da durch die Überbauung der ehemaligen "Lohmühlenanlage" mit der Stadtgalerie und dem Parkhaus schon eine Grünanlage in der Stadtmitte verschwunden ist, ist dieser Eingriff bis auf eine Ausnahme (Lutherpark) mit der Vernichtung der letzten größeren Grünfläche verbunden. Selbst die späteren Anpflanzungen auf dem zukünftigen Campusgelände werden diesen massiven Eingriff nicht ausgleichen können, da die als Kompensationsfläche vorgesehene oberhalb liegende Schlossanlage den Verlust der Fläche des Schlosshangs bereits aus Gründen der Störungsintensität (Begängnis, Beleuchtung) nicht ausgleichen kann. Diese spätere parkähnliche Anlage wird sicherlich durch die Bevölkerung und den Studierenden genutzt werden und unterliegt somit der Verkehrssicherungspflicht. Die Stadt hatte sich damals 2001 dafür entschieden, dieses Gebiet "Schloßberg" zum Landschaftsschutzbestandteil zu erheben. Gerade im § 3 und § 4</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit der Überarbeitung des LBP (einschließlich der Maßnahmenblätter zu Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen) und des AFB sowie der detaillierten Erfassung der Fledermäuse im Jahresverlauf 2015 ist das Vorhaben naturschutzfachlich genehmigungsfähig. Im aktualisierten bzw. überarbeiteten LBP (einschließlich der Maßnahmenblätter zu Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen) und des AFB werden Zugriffsverbote und Eingriffstatbestände hinreichend beurteilt und beachtet.</p> <p>Die überarbeiteten Unterlagen liegen der Stadt Plauen, FG Stadtplanung und Umwelt vor.</p>

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p>der Satzung zu diesem Gebiet wird explizit auf zu unterlassende Handlungen hingewiesen, die dem Schutzstatus des Gebietes zuwiderlaufen.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Laut Regionalplan Südwestsachsen (RPV 2008) besitzt das Stadtgebiet von Plauen eine besondere Bedeutung als Aktionsbereich für Sommerquartiere/Wochenstuben sowie als Winterquartier von europäisch geschützten Fledermäusen. Im Plangebiet kommen alle für Fledermäuse relevanten Habitatstrukturen (Stollen bzw. Felskeller als Winterquartier, gut strukturierter mittelalter und alter Laubholzbestand als Nahrungshabitat und Zwischen-/Sommerquartier) vor. Bei Baumaßnahmen sollte daher ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des gesetzlichen Artenschutzes dieser im Anhang VI der FFH-Richtlinie streng geschützten Tiergruppe gerichtet werden. Diesen Anspruch erfüllen die vorgelegten Unterlagen nicht. Fehlende Beschreibungen-Wirkungen des Vorhabens In den Unterlagen (LBP, Artenschutzfachbeitrag) werden keine konkreten Angaben zu den betroffenen Stollen/Kellern im Hinblick auf ihre Geeignetheit als Winterquartier für Fledermäuse gemacht. Es ist nicht erkennbar, um wie viele Keller-/Stolleneingänge es sich überhaupt handelt; wie diese aktuell beschaffen sind (Größe der Eingangsöffnung, Länge des Stollens, Temperatur); wie die aktuelle Nutzung der einzelnen Keller/Stollen aussieht; wie die künftige Nutzung im Hinblick auf Anzahl und Art der einbezogenen Keller aussehen soll; wie die Art der Sicherung freigelegter, künftig nicht genutzter Keller/Stollen erfolgen soll. Es lässt sich daher überhaupt nicht fachlich ableiten, wie sich das Vorhaben auf Fledermäuse auswirken kann (baubedingt, betriebsbedingt).</p> <p><u>Nachweise von Fledermausquartieren</u> Im Artenschutzfachbeitrag wird auf Seite 10 auf eine sogenannte "Übersichtsbegehung" verwiesen, welche im Ergebnis die Stollen/Keller als potenzielle Winterquartiere einschätzt. Diese</p>	<p>Im Zeitraum von Februar bis Ende September 2015 ist eine Erhebung der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Fledermausarten (Stollen, Keller, Baumbestand) erfolgt. Mit den nachträglichen Bestandserfassungen zu Fledermäusen und der Überarbeitung des LBP (einschließlich der Maßnahmenblätter zu Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen) und des AFB ist das Vorhaben naturschutzfachlich genehmigungsfähig.</p> <p>Die überarbeiteten Unterlagen liegen der Stadt Plauen, FG Stadtplanung und Umwelt vor.</p>
				<p>Im Zeitraum von Februar bis Ende September 2015 ist eine Erhebung der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Fledermausarten (Stollen, Keller,</p>

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p>Einschätzung ist mehr als vage und kann keine Grundlage für eine artenschutzrechtliche Aussage zur Bedeutung der Stollen/Keller liefern. Es wird noch nicht einmal der Zeitpunkt der Begehung genannt. Sollte sie außerhalb der Ruhezeit der Fledermäuse stattgefunden haben, kann sie kaum belastbare Erkenntnisse für die Nutzung der Keller/Stollen als Winterquartiere geliefert haben.</p> <p>Auf Seite 10 weiter ausgeführt, dass "bei den in Anspruch genommenen Gehölzbeständen im Bereich des Schlosshanges... Baumhöhlen als Quartierstandorte aufgrund des relativ jungen Gehölzbestandes (Ausprägung 'Dickung bis Stangenholz') dagegen ausgeschlossen werden" Diese Aussage steht erst einmal im Widerspruch mit der Feststellung im LBP Seite 13, dass "umfangreiche Baumfällungen notwendig (sind). Darunter befinden sich auch Bäume, die der Baumschutzsatzung der Stadt Plauen und damit einem besonderen Schutz unterliegen. Insgesamt sind Fällungen von 24 Einzelbäumen mit einem Stammumfang von mind. 80cm sowie von 24 mehrstämmigen Bäumen, bei denen mind. 2 Bäume einen Stammumfang von mind. 40cm aufweisen, erforderlich." Bäume mit Stammumfang > 80cm sind nicht dem Dickungs- und Stangenholz zuzurechnen. Sie weisen mit hoher Wahrscheinlichkeit zahlreiche für Fledermäuse geeignete Sommer- und Zwischenquartiere auf, wie Baumrisse, abstehende Borke, Zwieselspalten und Spechthöhlen. Weiter sollte bekannt sein, dass gerade die Mopsfledermaus, deren Vorkommen vermutet wird, auch an "eher dünnen, unscheinbaren Bäumen" vorkommt.</p> <p>Da es Hinweise auf Fledermausvorkommen gibt, ist nicht hinnehmbar, dass mögliche Fledermaushabitate schon von vornherein mit einer derart lapidaren Bemerkung von weiteren Untersuchungen ausgeschlossen werden kann. Wenn die Verfasser des Artenschutzfachbeitrages die Aufzählung von insgesamt 9 Fledermausarten ernst meinen, von denen i. Ü. die meisten auf Gehölzbestände als Teillebensraum und Nahrungsraum angewiesen sind, dann ist es zwingend, die Gehölzbestände der Schlossterrassen daraufhin zu untersuchen.</p>	<p>Baumbestand) erfolgt.</p> <p>Der Gehölzbestand wurde im Rahmen der Übersichtsbegehung von einem erfahrenen Biologen auf seine Habitateignung für Fledermäuse überprüft. Der Baumbestand wurde dabei überwiegend auf ein Alter von 20 - 30 Jahren geschätzt.</p> <p>Bäume mit hohem ökologischem Wert (Biotopbäume) wurden bei der Übersichtsbegehung nicht festgestellt.</p> <p>Mit den nachträglichen Bestandserfassungen zu Fledermäusen und der Überarbeitung des LBP (einschließlich der Maßnahmenblätter zu Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen) und des AFB ist das Vorhaben naturschutzfachlich genehmigungsfähig.</p>

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/ Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p><u>Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</u> Entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Im Artenschutzfachbeitrag wird, ohne tatsächliche Kenntnis über Vorkommen von Fledermäusen zu haben, das Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot verneint. Argumentatives Hilfsmittel dafür ist, die konfliktvermeidende Maßnahme „Verschluss aller Kellereingänge vor Beginn der Winterruhe und vor Baubeginn“ sowie die CEF-Maßnahme „Schaffung von Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse in nicht gastronomisch genutzte Kellereingänge im Rahmen der Bauausführung“. Bei der CEF-Maßnahme stellt sich sofort die Frage, wie sie die ökologische Funktion der Keller/Stollen im Falle eines Winterquartieres für Fledermäuse gewährleisten kann, wenn sie erst im Rahmen der Bauausführung, also nach dem Verschluss der möglichen Winterquartiere wirksam werden kann. Mit dem Verschluss der Stollen/Keller entfallen alle Winterquartiere sofort und zwar unmittelbar</p>	<p>Im Zeitraum von Februar bis Ende September 2015 ist eine Erhebung der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Fledermausarten (Stollen, Keller, Baumbestand) erfolgt.</p> <p>Mit den nachträglichen Bestandserfassungen zu Fledermäusen und der Überarbeitung des LBP (einschließlich der Maßnahmenblätter zu Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen) und des AFB ist das Vorhaben naturschutzfachlich genehmigungsfähig.</p> <p>Die überarbeiteten Unterlagen liegen der Stadt Plauen, FG Stadtplanung und Umwelt vor.</p>

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/ Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p>zu Beginn des Winters. Um dies im Sinne des Erhalts der ökologischen Funktion auszugleichen, müssten im Vorfeld des Verschließens zumindest für eine Übergangszeit (bis die Stollen/Keller wieder für Fledermäuse nutzbar sein könnten) in der Nähe Möglichkeiten für Winterquartiere geschaffen/erhalten werden (es darf kein time-lag geben). Das ist aber nicht vorgesehen. Der Bauherr der Maßnahme geht damit das Risiko ein, nach Ausführung der „konfliktminimierenden Maßnahme“ Stollenverschluss mindestens für einen Winter sämtliche für Fledermäuse nutzbare Winterquartiere im Plangebiet zu beseitigen. Das ist aber noch nicht alles. In den Planunterlagen wird weiter ausgeführt, dass Fledermäuse, die sich bereits im Winterquartier eingefunden haben, zu vertreiben sind, um nachfolgend die Stollen verschließen zu können. Da die Tiere wohl kaum auf die Schnelle geeignete Ausweichquartiere finden, wird in Kauf genommen, dass sie sterben. Damit träfe sogar das auf das Individuum gerichtete Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu. Es ist hierbei zu bedenken, dass Fledermäuse Gewohnheitstiere sind. Sie bewohnen über Jahre hinweg ihre angestammten Quartiere und nehmen nur zögerlich neue Quartiere an. Der Eingriff in Fledermausquartiere wiegt umso schwerer, da in den letzten Jahren massiv in potentielle Winterquartiere ganz in der Nähe eingegriffen wurde, z. B. bei der Verschließung der Felsenkeller der ehemaligen „Hammerbrauerei“. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätte gehört der Erhalt von essentiellen Teilhabitaten, welche für den Erfolg der Fortpflanzung und der Ruhezeit entscheidend sind. Dazu zählen vor allem wichtige Nahrungsräume. Die meisten Fledermäuse nutzen als Jagdhabitat mehr oder weniger strukturreiche Gehölzbestände, in denen sie Insekten jagen. Im vorliegenden Fall erfüllen die Gehölzbestände an den Schlossterrassen für die meisten der vermuteten Arten diese Voraussetzung. Es ist daher abzuprüfen, inwieweit sich die Beseitigung von Teilen der Gehölzbestände nicht nur für das Angebot an Sommer- und Zwischenquartieren, sondern auch auf das Nahrungsangebot von Fledermäusen auswirken kann. Dies ist nur unter Betrachtung des näheren Umfeldes möglich, hier sollten</p>	<p>Der Einschätzung wird widersprochen. Ein Zusammenhang zwischen Nahrungshabitaten im Hammerpark und im Schlosshang ist nicht ableitbar.</p>

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p>auch kumulative Aspekte (bereits erfolgte größere Gehölzbeseitigungen im Hammerpark) einfließen.</p> <p><u>Eingriffe und Eingriffsausgleich:</u> Bewertung nach Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2003) Unabhängig davon, dass die Grüne Liga Sachsen e. V. die Handlungsempfehlung nicht als das geeignete Instrument ansieht, Eingriffe in Natur und Landschaft adäquat auszugleichen, ist doch Handhabung dieses unzulänglichen Instrumentes in den vorliegenden Unterlagen mehr als zweifelhaft. Vorliegend zweifeln wir insbesondere die Einordnung des seit ca. 70 Jahren unbewirtschaftet sich entwickelnden Laubwaldes an den Schlossterrassen zu einem sogenannten Laubholzforst (Code 01.07.100) mit einem Biotopwert von 20 WP an. Wir gehen vielmehr davon aus, dass es sich um einen trockenwarmen Laubwald (möglicherweise Eichentrockenwald) handelt, wie er auch in der Satzung zum GLB als Schutzgegenstand explizit aufgeführt ist. Laubwälder trockenwarmer Standorte weisen lt. Handlungsempfehlung eine Wertpunktezah von mind. 27, bei einigen Ausprägungen auch 30 auf und sind zudem als besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG eingestuft. Die Unterlagen lassen i. Ü. nicht erkennen, ob die Biotopeigenschaften des Waldes bzw. der Gebüsche überhaupt untersucht wurden. Wir gehen davon aus, dass dies nicht erfolgte. Nach der erforderlichen Korrektur der wertmäßigen Bestandszuordnung wird sofort erkennbar, dass der Ausgleich mit den bisher geplanten Maßnahmen - unabhängig von ihren fachlichen Gehalt - nicht erbracht wird.</p> <p><u>Bisher nicht bilanzierte Eingriffe</u> - Hangsicherheit: Aus Berichterstattung in der Presse ist zu entnehmen, dass bei den Vorbereitungsarbeiten für das Vorhaben erkennbar wurde, dass die Natursteinmauern am Hang nicht mehr standfest sind und Rutschungen befürchtet werden. Es ist deshalb</p>	<p>Die „Handlungsempfehlungen“ des SMUL sind ausdrücklich nicht verbindlich.</p> <p>Für die Planung ist eine Erfassung des Gehölzbestandes erfolgt. Dieser besteht v. a. aus Esche, Ahorn, Robinie sowie Birke, die Einstufung als Laubholzforst wird beibehalten. Es handelt sich nicht um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. (vgl. Stellungnahme UNB Vogtlandkreis). Entsprechend der Biotopkartierung handelt es sich um relativ junge Gehölzbestände (ca. 20 - 30 Jahre). Bäume mit hohem ökologischem Wert (Biotopbäume) wurden bei der Übersichtsbegehung nicht festgestellt. Bäume die der Baumschutzsatzung unterliegen, wurden in die Eingriffsbewertung einbezogen.</p> <p>Überwiegend handelt es sich bei den vorhandenen Mauern um verputztes Mauerwerk, ein geringer Anteil kann als unverputzt eingestuft werden. Die Eingriffsbilanzierung wurde dahingehend</p>

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p>davon auszugehen, dass die Erschließung des Hanges mit größeren Eingriffen einhergehen wird, als in den vorliegenden Unterlagen dargestellt. Auch diesen Gründen sind die Eingriffsbewertung und der Ausgleich zu überarbeiten.</p> <p>– Verkehrssicherheit: In den Unterlagen nicht erwähnt werden künftige Eingriffe, welche sich allein durch die Gewährleistung der Verkehrssicherheit an öffentlichen Wegen und Plätzen ergeben. Bisher ist der Gehölzbestand an den Schlossterrassen weitgehend unerschlossen, wird kaum betreten, Maßnahmen der Verkehrssicherheit waren nicht notwendig. Dies ändert sich mit der Neugestaltung des Gebietes. Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden vor allem Bäume mit Totholzanteil sowie Bäume mit Rissen und Zwieseln gefällt, die gleichzeitig einen hohen ökologischen Wert haben. Die Eingriffsbewertung ist dementsprechend zu überarbeiten.</p> <p><u>Eingriffsausgleich:</u> Wir sehen die Kompensation des Geschützten Landschaftsbestandteils "Schloßberg" mit seinem naturnahen Gehölzbestand, seinen unverfugten Naturmauern und seiner bisherigen Ungestörtheit durch eine öffentliche Parkanlage als naturschutzfachlich problematisch. Parkanlagen können zwar teilweise (vor allen bei alten Baumbeständen) einen hohen ökologischen Wert erreichen, unterliegen jedoch intensiven Pflegeeingriffen sowie den Anforderungen der Verkehrssicherheit. Hinzu kommen erhebliche Störungen durch Begängnis, Lärm und Beleuchtung. Wir fordern daher zusätzlich zur bisherig geplanten Kompensation Maßnahmen, welche eine Erhöhung der Natürlichkeit von Gehölzbeständen an anderer Stelle abzielen, um die in der Verordnung zum GLB beschriebene „sukzessive Entwicklung in Richtung eines kraut- und edellaubholzreichen Laubmischwaldbestandes“ die nunmehr für immer unterbrochen werden soll, sowie die ebenfalls in der Verordnung enthaltene Stärkung des Biotopverbundes auszugleichen.</p> <p>Es ist aus unserer Sicht sehr bedenklich und mit den noch geltenden</p>	<p>überarbeitet. Zudem soll der nördliche Teil der Fläche sowie der Bereich entlang der Hammerstraße in seiner derzeitigen Ausprägung als Gehölzbestand belassen werden. Mit den nachträglichen Bestandserfassungen zu Fledermäusen und der Überarbeitung des LBP (einschließlich der Maßnahmenblätter zu Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen) und des AFB ist das Vorhaben naturschutzfachlich genehmigungsfähig.</p> <p>Es ist eine Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt. Mit den nachträglichen Bestandserfassungen zu Fledermäusen und der Überarbeitung des LBP (einschließlich der Maßnahmenblätter zu Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen) und des AFB ist das Vorhaben naturschutzfachlich genehmigungsfähig.</p> <p>Derzeit ist kein edellaubholzreicher Laubmischwaldbestand vorhanden. Für die Planung ist eine Erfassung des Gehölzbestandes erfolgt. Dieser besteht v. a. aus Esche, Ahorn, Robinie sowie Birke.</p>

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>			
			Schutzziele des GLB nicht vereinbar, dass am Fuße des Schlosshanges bereits massive Arbeiten durchgeführt wurden, z. B. die Entfernung von Gehölzen zum Öffnen des Luftschutzkellers und teilweiser Beräumung des Areals, ohne dass die Naturschutzverbände darüber informiert wurden. Dies kommt einer Vorabgenehmigung gleich und konterkariert zumindest den Artenschutzgedanken des § 44 BNatSchG.	Es sind Abstimmungen mit der Stadtverwaltung erfolgt. Anregungen werden teilweise berücksichtigt			
				Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltung
				Stadtbau- und Umweltausschuss			
				Stadtrat			
12	NABU RV Elstertal Hauptstr. 1 08606 Hartmannsgrün	04.12.2014/ 05.12.2014	Der NABU Sachsen hat keine Einwände zur vorgesehenen Aufhebung der Satzung zum GLB "Schlosshang", erwartet aber eine konsequente Umsetzung der im Artenschutzbeitrag bzw. Landschaftspflegerischen Begleitplan zur "Neugestaltung der Schlossterrassen" festgesetzten Maßnahmen und bei Notwendigkeit die Einbeziehung in weitere Planungs- und Genehmigungsschritte. <u>Begründung:</u> Der Schlosshang war ausgehend von der Syrastraße bis zum Bombardement 1945 bebaut, bzw. waren die Terrassen für verschiedene Zwecke genutzt. Die Stadt Plauen steht vor der Aufgabe, einerseits schrittweise die restlichen "Kriegsbilder" zu beseitigen und andererseits unter Nutzung von historischen Gebäuden und sonstiger Altbausubstanz den Stadtkern attraktiver zu gestalten. Zunächst ist es zwar bedauerlich, dass in den Baumbestand des Schlosshanges eingegriffen werden muss, aber bei Umsetzung der Planung ist aus unserer Sicht eine landschaftliche Aufwertung möglich, die auch den Anforderungen einzelner Tier- und Pflanzenarten Rechnung tragen kann.	zur Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich			

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/ Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>			
13	NABU Landesverband Sachsen e.V. LAG Löbauer Str. 68 04347 Leipzig	03.12.2014/ 05.12.2014	Als Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LAG) gemäß § 36 Abs. 3 SächsNatSchG der anerkannten Naturschutzvereinigungen und in Vertretung für Grüne Liga Sachsen e. V. - analog Stellungnahme Grüne Liga Sachsen e. V. vom 27.11.2014 (Posteingang 01.12.2014) Seitens der übrigen Mitglieder der LAG: - Landesjagdverband Sachsen e. V. - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. - GRÜNE LIGA Sachsen e. V. - Landesverband Sächsischer Angler e. V. - NABU LV Sachsen e. V. - Landesverein Sächsischer Heimatschutz wird keine LAG-Stellungnahme abgegeben.	Da es sich um den gleichlautenden Text handelt siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 11 zur Kenntnis genommen Anregungen werden teilweise berücksichtigt			
				Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltung
				Stadtbau- und Umweltausschuss			
				Stadtrat			
14	Landratsamt Vogtlandkreis Neundorfer Str. 94/96 08523 Plauen Untere Naturschutz- behörde	05.12.2014/ 09.12.2014	Die Stadt Plauen beabsichtigt, den bestehenden geschützten Landschaftsbestandteil "Schloßberg" (GLB) als Schutzobjekt nach Naturschutzrecht aufzuheben. Grund ist das Vorhaben "Neugestaltung und Sanierung Schlossterrassen/Schlossberghang", was letztlich zur Beseitigung eines Großteils der Bestockung des heutigen GLB führen wird. Mit Bedauern müssen wir feststellen, dass die in der Vergangenheit mehrfach angeregten schonenderen Planungen, die auf einen grundsätzlichen Erhalt dieses Grünzuges abzielten, keine Beachtung fanden. Mit der Umsetzung des o. g. Vorhabens zur Neugestaltung dieses Areals wird die Innenstadt Plauens zunächst nicht nur wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere verlieren, sondern auch wichtige	zur Kenntnis genommen			

Anlage

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p>Regenerationsflächen für das innerstädtische Klima und die Luftqualität vor allem in den Sommermonaten.</p> <p>Die als Anlage mitgelieferten Unterlagen zu Artenschutz und Eingriffsregelung belegen, dass der geplante Eingriff zum einen artenschutzrechtlich zulässig, zum anderen auch ausgeglichen werden kann. Dies wird Inhalt des entsprechenden Verfahrens zur Durchführung dieses Eingriffs sein. Aus den Unterlagen geht hervor, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen wird. Das Areal stellt darüber hinaus kein besonders geschütztes Biotop i. S. d. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) dar. Der beabsichtigten Aufhebung des GLB "Schloßberg" wird daher aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.</p>	keine Abwägung erforderlich
15	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37 01311 Dresden	08.12.2014/ 10.12.2014	<p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/ Fisch- und Teichwirtschaft und Geologie Gegenstand der Prüfung sind.</p> <p>Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.</p> <p>Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der natürlichen Radioaktivität sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fisch- und Teichwirtschaft sind nicht berührt.</p> <p>Wir empfehlen im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>- <u>Baugrunduntersuchung:</u> Sofern im Plangebiet Baumaßnahmen vorgesehen sind und keine standortkonkreten Angaben zu den Untergrundverhältnissen vorliegen (u. a. Schichtenaufbau, gesteinsphysikalische Kennwerte,</p>	zur Kenntnis genommen Baugrunduntersuchungen und Untersuchungen zur Statik sind vorgenommen worden.

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p>Grundwasserverhältnisse), empfehlen wir, eine der Bauaufgabe angepasste Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020/DIN EN 1997-2 durchzuführen.</p> <p>- <u>Felsböschungen:</u> In Auswertung der topografischen Kartenwerte befindet sich am Westabhang des Schlossberges eine bis 10m hohe Felsböschung. Derartige Geländebereiche sind grundsätzlich durch Massenverlagerungen (z. B. Rutschungen/Steinschläge) gefährdet. Wir gehen davon aus, dass für diese Geländeabschnitte entsprechende ingenieurgeologische Untersuchungen vorliegen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, empfehlen wir die relevanten Geländebereiche von einem Geologen/Geotechniker beurteilen zu lassen. Im Rahmen der Amtshilfe kann auch vom Referat Ingenieurgeologie des LfULG eine ingenieurgeologische Ersteinschätzung der relevanten Felsböschungen erfolgen. Hierzu ist ein schriftlicher Prüfauftrag von der Stadt Plauen erforderlich.</p> <p>- <u>Regelungen des Lagerstättengesetzes und SächsABG</u> Wenn Bohrungen für eine Baugrunduntersuchung niedergebracht werden, besteht nach [5] und [6] Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG.</p> <p>Wir bitten zu beachten, dass Ergebnisse von geologischen Untersuchungen (z. B. Baugrundgutachten), welche von der Stadt Plauen in Auftrag gegeben werden, gemäß § 11 SächsABG (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) in [7] der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG zu übergeben sind. In diesem Zusammenhang weisen wir z. B. auf die im Plan 2 des Landschaftspflegerischen Maßnahmeplanes in [2] dargestellte Böschungssicherung im nördlichen Teil des Plangebietes hin. Wir gehen davon aus, dass in diesem Geländeabschnitt geologische Untersuchungen/Arbeiten durchgeführt werden und bitten die Stadt Plauen um Übergabe der entsprechenden Gutachten/Berichte.</p> <p>- <u>Geodaten und UHYDRO</u> In Auswertung des Geodatenarchivs [4] liegen aus dem Plangebiet</p>	<p>Es wurde ein Geotechnikgutachten beauftragt.</p> <p>Der Hinweis wurde an das FG Tiefbau zur Beachtung weitergeleitet. Die entsprechenden Unterlagen werden dem LfULG nach Vorliegen übergeben.</p>

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>
			<p>geologische Informationen vor, wie z. B. Schichtenverzeichnisse von Bodenaufschlüssen. Diese können bei Interesse z. B. von der Stadt Plauen unter dem Link (Geologische Aufschlüsse in Sachsen) http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/16833.htm recherchiert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de. Weitere Geodaten, wie z. B. geologische oder hydrogeologische Karten, finden sich unter www.geologie.sachsen.de. Die Ergebnisse von geologischen Untersuchungen (z. B. Schichtenverzeichnisse von Bodenaufschlüssen) sollten mit dem sachsenweit einheitlichen Programm UHYDRO erfasst werden. Das Programm UHYDRO wird vom LfULG kostenlos zur Verfügung gestellt und ist auf der folgenden Internetadresse der LfULG downloadbar: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/7649.htm.</p> <p><u>- Erdbebenzone:</u> Das Plangebiet ist gemäß [8] der Erdbebenzone 1 sowie der geologischen Untergrundklasse R (Festgestein, Fels) zugeordnet. Auf die DIN 4149:2005-4 wird hingewiesen.</p> <p><u>- Hohlraumgebiet:</u> Das Plangebiet befindet sich in einem Hohlraumgebiet. Um mögliche geotechnische Risiken für das Planvorhaben auszuschließen, empfehlen wir, das Sächsische Oberbergamt in Freiberg zu konsultieren, sofern dies nicht bereits vorgesehen oder geschehen ist.</p>	<p>Das Sächsische Oberbergamt ist eingebunden (siehe Stellungnahme vom 09.12.2014).</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p>
17	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. Wilsdruffer Str. 11 - 13 01067 Dresden	11.12.2014/ 15.12.2014	<p>Mit der städtebaulichen Aufwertung im Innenstadtgebiet Plauen soll ein derzeit geschützter Landschaftsbestandteil (GLB "Schloßberg") seinen Status verlieren.</p> <p>Das Vorhaben ist mit erheblichen Eingriffen in den Naturbestand des Innenstadtgebietes verbunden, indem Flächen versiegelt und überbaut, großflächige Gehölzbestände gerodet (24 Einzelbäume, 24 mehrstämmige Bäume, die der Baumschutzsatzung unterliegen) und Lebensraumverluste durch Gehölzrodungen in Kauf genommen werden.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Eingriffe wurden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung geprüft und geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Im Ergebnis ist die geplante Maßnahme ausgleichbar.</p>

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Person/Institution Adresse</u>	<u>Datum/Posteingang</u>	<u>Inhalt der Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsergebnis</u>			
			<p>Im Stadtbild prägt der Schlosshang mit dem Gehölzbestand den innerstädtischen Grünzug der Stadt.</p> <p>Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. verweist auf die besondere ökologische Funktion des Gehölzbestandes in der Innenstadt und kann einer "städtebaulichen Aufwertung", die zum Verlust des naturschutzfachlichen Schutzstatus führen soll, nicht zustimmen. Mit den Vermeidungs- Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann der vorgezeigte Natureingriff nicht hinreichend kompensiert werden.</p> <p>Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. lehnt die o.g. Aufhebungssatzung ab.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Eingriffe wurden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung geprüft und geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Im Ergebnis wird der bilanzierte Eingriff ausreichend kompensiert.</p> <p>Die Stadt Plauen bleibt bei ihrem Aufhebungswillen, da den Aspekten des Natur- und Artenschutzes hinreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Anregungen werden nicht berücksichtigt</p>			
				Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltung
				Stadtbau- und Umweltausschuss			
				Stadtrat			